

Entscheidet der originäre Einzelrichter und lässt er die Rechtsbeschwerde gegen seine Beschwerdeentscheidung zu, so führt dies auch dann zur Aufhebung seiner Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache von Amts wegen, wenn er die Zulassung nicht mit grundsätzlicher Bedeutung, sondern allein mit Divergenz oder Rechtsfortbildung begründet hat (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02 –, FamRZ 2003, 669).

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3712 und FamRZ 2003, 1922.

Zum Beschl. des BGH v. 13.3.2003 s. auch den Abdruck des LS in FF 2003, 137 mit *Anm. der Red.*

---

§ 568 S. 2 Nr. 2, S. 3, § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 2 ZPO; Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

**BGH**, Beschl. v. 18.9.2003 – V ZB 53/02 – (OLG Köln)

**Der Anspruch der Parteien auf den gesetzlichen Richter ist auch dann verletzt, wenn der Einzelrichter in einer Sache mit Grundsatzbedeutung der Rechtsprechung des voll besetzten Spruchkörpers folgt, nachdem er bei diesem angefragt hat, ob er an seiner Rechtsprechung festhält (im Anschluss an Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02 –, WM 2003, 701).**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 223 und FamRZ 2004, 101.

**Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nach PKH-Bewilligung**

---

§§ 236 Abs. 2 S. 2, 575 Abs. 2 ZPO

**BGH**, Beschl. v. 25.9.2003 – III ZB 84/02 – (LG Gera)

**Zur Frist, innerhalb deren eine versäumte Rechtsbeschwerdebegründung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachzuholen ist (Fortführung von BGH, Beschl. v. 9.7.2003 – XII ZB 147/02\*).**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist auszugsweise veröffentlicht in FamRZ 2003, 1923.

**Zur (bejahten) Schadensersatzpflicht eines Dritten gegenüber dem Unterhaltsgläubiger nach Vermögensverschiebung zwischen Unterhaltsschuldner und Dritten**

---

§§ 826, 249 BGB

**OLG Koblenz**, Urte. v. 24.1.2003 – 10 U 1258/00 – (LG Mainz)

– *Verfahrensfortgang zu BGH FF 2000, 212 = NJW 2000, 3138 = FamRZ 2001, 86 –*

**Schadensersatzpflicht der Lebensgefährtin eines getrennt lebenden Ehemannes nach § 826 BGB in einem Fall, in dem der Ehemann durch planmäßige, in sich zusammenhängende Maßnahmen sein gesamtes greifbares Vermögen der mit dem Sachverhalt vertrauten Lebensgefährtin zugewendet hat, um auf diese Weise das Ver-**

**mögen dem Zugriff seiner Ehefrau wegen deren Unterhaltsforderung zu entziehen.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Tatbestand:* Die Bekl ist die Lebensgefährtin des Ehemannes der Kl K L. Die Ehegatten trennten sich 1990. Ein erster Prozess wegen Trennungsunterhalts wurde 1991/1992 geführt. 1992 wurde auch das Scheidungsverfahren anhängig. 1993 fand ein weiteres Verfahren wegen Trennungsunterhalts statt, das am 11.1.1996 durch Urte. des OLG Koblenz, Az.: 11 UF 1228/94, beendet wurde. Das OLG Koblenz verurteilte K L rechtskräftig, an die Kl laufenden Trennungsunterhalt i.H.v. monatlich 3.900 DM zu zahlen.

K L war bis Ende 1994 Inhaber einer als KG geführten Bauunternehmung, die ihm Privatentnahmen in einer Größenordnung von 150.000 DM ermöglichte. 1994 liquidierte er die KG. Deren Bilanz wies zum 31.12.1993 einen in diesem Geschäftsjahr erzielten Gewinn von 367.295,36 DM aus. Allerdings standen den Aktiva des Unternehmens aus liquiden Mitteln i.H.v. 4.900,96 DM sowie fälligen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Wert von 246.560,32 DM ausweislich der Bilanz auf der Passivseite Rückstellungen i.H.v. 256.075 DM und Verbindlichkeiten i.H.v. 1.834.979,74 DM gegenüber. Das Anlagevermögen der KG übertrug K L an die K L GmbH Bauunternehmung, der er hierüber Rechnungen v. 1.6.1994 und 31.12.1994 in einer Gesamthöhe von 290.395 DM erteilte. Die K L GmbH Bauunternehmung war aus der am 14.12.1973 in das Handelsregister eingetragenen L Vermittlungsgesellschaft mbH hervorgegangen, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer v. 6.5.1986 an zunächst K L war. Nachdem diese Gesellschaft im Zuge der Abwicklung der L KG in K L GmbH umbenannt und der Zeuge K M, ein bereits bei der KG beschäftigter Schwiegersohn des K L und der Kl, als weiterer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt worden war, wurde die Bekl, die Alleingesellschafterin der GmbH ist, am 14.3.1995 als deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen. K L war bis Ende 2000 als Angestellter der GmbH tätig, wobei er ein monatliches Nettoeinkommen i.H.v. 4.647,64 DM erzielte. Von diesem verblieben nach Abzug eines vorab an die L GmbH verpfändeten Teilbetrages i.H.v. 1.800 DM monatlich lediglich 2.847,64 DM, wovon K L als Lebensunterhalt 1.600 DM zustanden. Der Vorabverpfändung lag zugrunde, dass die L GmbH K L laut Darlehensvertrag v. 20.11.1995 ein Darlehen über 169.417,54 DM zur Verfügung gestellt hatte. Für den Vollstreckungszugriff der Kl wegen des ihr nach dem Urteil des OLG Koblenz v. 11.1.1996 zustehenden Unterhalts von monatlich 3.900 DM verblieb somit lediglich ein Betrag i.H.v. 1.247,64 DM. Wegen eines zwischenzeitlich aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes sowie des infolgedessen monatlich auftretenden Ausfalles an Unterhalt nimmt die Kl die Bekl gem. § 826 BGB auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Kl hat behauptet, die „Umgründung“ des Baugeschäfts und der Übertritt des K L in ein Angestelltenverhältnis sowie der zwischen diesem und der GmbH geschlossene Darlehensvertrag seien in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit der Bekl allein zu dem Zweck erfolgt, die Durchsetzung der ihr zustehenden Unterhaltsansprüche zu verhindern. Das Unternehmen sei wirtschaftlich gesund und ertragreich gewesen und werde von den bereits zuvor für die KG maßgeblich tätigen Personen, nämlich K L und ihren Schwiegersöhnen, geführt. Demgegenüber sei die Bekl, die – was unstreitig ist – bis zum 31.12.1993 als Angestellte in der Modebranche tätig war, unternehmerisch nicht in der Lage, eine Bauunternehmung zu führen. In Anbetracht ihrer

\* *Anm. der Red.:* = FamRZ 2003, 1462 = FF 2003, 252; LS mit *Anm. der Red.*